

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 22.11.2021

Sachbearbeiter: PH/MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen GB XXXV - 5. COVID-NotMV_fin.docx

5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – Darstellung der wesentlichen Neuerungen

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beinahe halbwöchentlich änderten sich zuletzt die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Seit unserem letzten Rundschreiben vom 12.11.2021 ist zwischenzeitig bereits wieder die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und die 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten. Mit der nunmehr bundesweit geltenden **5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** gilt seit 22.11.2022 wieder ein einheitliches Regelungsregime und sind diese Verordnungen obsolet geworden. Seitens des Kärntner Gemeindebundes dürfen wir Sie über folgende, für die Kärntner Gemeinden relevanten Neuerungen informieren:

Inhalt

Vorabinformation:.....	2
Wesentliche Inhalte/Neuerungen:.....	2
Ausgangsbeschränkungen	2
Schüler- und Kindergartentransporte	3
Beschränkungen von Handel und Dienstleistungen	3
Märkte im Freien.....	4
Regelungen betreffend Orte der beruflichen Tätigkeit	4
Gastronomie und Hotellerie	5
Sportstätten	6
Altenwohn- und Pflegeheime sowie Krankenanstalten.....	7
Zusammenkünfte	8
Ausnahmen	9
Datenverarbeitung.....	10
Empfehlungen für einen sicheren Amts- und Sitzungsbetrieb	10
Dienstbetrieb im Amt.....	11
Sitzungen der Gemeindeorgane	11

Vorabinformation:

- Die Verordnung gilt ab 22.11.2022 bis vorerst 1. Dezember 2022
- Mit einer Verlängerung bis inkl. 12. Dezember 2022 ist zu rechnen

Wesentliche Inhalte/Neuerungen:

Ausgangsbeschränkungen

Die „Beschränkung des Verlassens des eigenen privaten Wohnbereichs“ gilt mit folgenden Ausnahmen:

- a) Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- c) Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - a) der Kontakt mit
 - i. dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner (*sofern auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist*),
 - ii. einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
 - iii. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
 - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung sowie
 - f) die Versorgung von Tieren,
- d) berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
- e) Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner und engsten Angehörigen bzw. Bezugspersonen (*sofern auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist*),
- f) zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
- g) zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
- h) zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7 (Kundenbereiche), 9 (Orte der beruflichen Tätigkeit) und 10 (Beherbergungsbetriebe), zum Zweck des Betretens bestimmter Orte gemäß den §§ 11 und 13 (Sportstätten, Altenwohn- und Pflegeheime und Krankenanstalten), von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 12 sowie Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 (Schulen und elementare Bildungseinrichtungen) und 2 (Hochschulen) und Abs. 2 und
- i) zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 (unaufschiebbare Termine, digitale Abhaltung nicht möglich, verfassungsrechtlich gewährleistet).

Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

Schüler- und Kindergartentransporte

Entfallen ist die Klarstellung, dass es unbeschadet einzelner Ausnahmen einer Maske beim Schülertransport bedarf. Vielmehr ist die Benutzung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr untersagt, was die Zulässigkeit des Schüler- und Kindergartentransportes in Frage stellt, der bislang immer ausdrücklich unter den Gelegenheitsverkehr subsumiert wurde. UE wird der Schüler- und Kindergartentransport unbeschadet allfälliger speziellerer Normen auch weiterhin darunter zu subsumieren sein. Aufgrund der Ausnahmeregel des § 18 Abs 2 Z 2 leg cit wird davon auszugehen sein, dass eine Maskenpflicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr im Bereich des Kindergartentransports nicht gilt. In anderen Fällen gilt grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Beschränkungen von Handel und Dienstleistungen

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

- Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte und nicht für die Abholung vorbestellter Waren),
- Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte),
- Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder
- Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen (nicht für die Abholung vorbestellter Waren von Bibliotheken, Büchereien und Archiven)

ist untersagt.

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck der Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen (Beratungsgespräche etc.) nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

Diese Beschränkungen gelten nicht für:

1. öffentliche Apotheken,
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
3. Drogerien und Drogeriemärkte,
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
7. Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) und dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
8. veterinärmedizinische Dienstleistungen,
9. Verkauf von Tierfutter,
10. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,
11. Notfall-Dienstleistungen,
12. Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
13. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
14. Banken,
15. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner (...) und Anbieter von Telekommunikation,
16. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege,
17. den öffentlichen Verkehr,
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske,

19. Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen,
20. Abfallentsorgungsbetriebe,
21. KFZ- und Fahrradwerkstätten.

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:

- Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment der genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen.
- Kunden haben eine Maske zu tragen.
- Das Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig.
- Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. Sonstige Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Für Dienstleistungen zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gilt § 14 Abs. 1 Z 10 und Abs. 4.

Für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte gilt sinngemäß, dass Kunden eine Maske zu tragen haben sonstige Gebäudeteile ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zum Kundenbereich der Behörden und Gerichte durchquert werden dürfen.

Märkte im Freien

Hier gilt, dass nur

- Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment der genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen
- Kunden eine Maske zu tragen haben und
- das Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig (sofern überhaupt vorhanden);

Regelungen betreffend Orte der beruflichen Tätigkeit

- Hier findet sich nunmehr eine explizite Empfehlung, dass berufliche Tätigkeiten vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen sollen („**Homeoffice**“), sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.
- Das Betreten von Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ist nur zulässig, wenn Dienstnehmer*innen über einen **3G-Nachweis** verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten wie bisher höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.
- Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine **Maske** zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist **oder** das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.
- Die Regelungen betreffend das Betreten und den Aufenthalt an Arbeitsorten gelten auch für **auswärtige Dienststellen, wobei körpernahe Dienstleistungen untersagt sind** (Ausnahme mindestens zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte).

- Inhaber eines Arbeitsortes mit **mehr als 51 Arbeitnehmern** haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr sind **in begründeten Fällen** über diese Verordnung hinausgehende, **strengere Regelungen möglich**.

Gastronomie und Hotellerie

a) Gastronomiebetriebe

Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

Erlaubt ist ein Betreten von Gastronomiebetrieben, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

- Krankenanstalten und Kuranstalten,
- Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten und Betrieben (zB Betriebskantine),

wenn diese **ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige** genutzt werden.

Das Betretungsverbot gilt überdies **nicht** für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke **ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht** bzw. **ausgeschenkt** werden. Die Verabreichung und Konsumation **hat tunlichst in der Wohneinheit** zu erfolgen.

Für die genannten Ausnahmen vom Betretungsverbot **gelten folgende Regelungen:**

- Kunden haben eine FFP2-Maske zu tragen;
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt;
- Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** konsumiert werden;
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Das Betretungsverbot gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken. Die Speisen und Getränke dürfen allerdings **nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte herum konsumiert werden**. Bei der Abholung ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Lieferservices sind von dieser Regelung naturgemäß ausgenommen.

b) Beherbergungsbetriebe (Hotellerie etc)

Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Unter einem Beherbergungsbetrieb sind gemäß § 10 Abs 2 5. COVID-19-NotMV Unterkunftsstätten zu verstehen, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere

- Hotels,
- Pensionen,

- Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie
- Schutzhütten.

Die Aufzählung ist **nicht abschließend**, weshalb auch noch weitere Formen der Beherbergung denkbar sind, die unter diese Regelung fallen können.

Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist dagegen für bestimmte Personen in folgenden Fällen erlaubt:

- Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden und zwar für die Länge der im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarten Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
- durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium organisiert ist,
- durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb ebenfalls mit angeschlossenem Ambulatorium organisiert ist,
- durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime),
- wenn ein Betreten aus **unaufschiebbaren beruflichen Gründen** erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die **Beherbergung im Zuge einer Dienstreise**. Diese ist nach der ratio der Verordnung nur in unaufschiebbaren und dringlichen Fällen zulässig. Dienstreisen sollten daher während der Geltungsdauer dieser Verordnung unbedingt vermieden werden. Nachdem der Dienstnehmer seine Berechtigung aus **beruflichen Gründen die Wohnung zu verlassen (s § 3 Abs 1 Z 4 5. Covid-19-NotMV) glaubhaft machen muss**, empfiehlt es sich, eine Bestätigung der Dienstreise durch den Dienstgeber oder einen sonstigen **Nachweis** mit sich zu führen.

Die Zulässigkeit des Betretens eines Beherbergungsbetriebes ist grundsätzlich auf die unbedingt erforderliche Dauer begrenzt. Hierbei ist grundsätzlich **ein 3G-Nachweis zu verlangen**. Dies gilt nur im Falle von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Beherbergung befinden, sowie bei Schülern und Studenten, die zum Zwecke des Schulbesuchs oder zu Studienzwecken Beherbergungsbetriebe aufsuchen (Schülerheime, Studentenheime, Internate). **Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.**

Sportstätten

Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt. Ausgenommen sind nur

- Spitzensportler
- Betretungen von Sportstätten im Freien durch „Nicht-Spitzensportler“, wobei die Sportausübung
 - nur mit Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 (Betreuung und Hilfeleistung unterstützungsbedürftiger Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten),
 - Z 3 lit. a (dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner) oder
 - mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder
 - zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 7 Abs. 7 Z 4 (*Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. Sonstige Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind*) erfolgen darf.

In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportart-spezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.

Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. § 4 gilt sinngemäß.

Damit dürften sich in Zusammenschau mit den Ausgangsverboten die allermeisten Arten der Schulraumüberlassung (mit Ausnahme Hartplätze im Freien etc.) bereits vor Prüfung der COVID-19-Schulverordnung faktisch erübrigen haben.

Altenwohn- und Pflegeheime sowie Krankenanstalten

Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ist grundsätzlich untersagt.

Ein Alten- und Pflegeheim darf von folgenden Personen betreten werden:

- Bewohner,
- Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
- Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Tag,
- zusätzlich höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten,
- zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe pro Tag.

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Besucher gemäß Abs. 2 Z 4 leg cit nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen negativen PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen (2G+ Nachweis).

Beim Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe haben Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie Besucher und Begleitpersonen eine FFP2-Maske zu tragen.

Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist **grundsätzlich nur bei Vorlage eines 2G-Nachweises oder eines PCR-Tests, der von einer befugten Stelle durchgeführt wurde und nicht länger als 72 Stunden zurückliegt**, zulässig. Mitarbeiter haben während der gesamten Tätigkeit eine FFP2-Maske zu tragen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen ausnahmsweise dennoch erfolgen, wenn

- mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für den Betreiber der Einrichtung sowie für das Betreten der Einrichtung durch externe Dienstleister, Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte, Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

Der Einlass von neu aufgenommenen Bewohnern ist nur zulässig, wenn diese einen 2,5G-Nachweis (2G oder PCR-Test) vorweisen oder entsprechende Vorkehrungen gemäß § 12 Abs. 9 Z 6 und 7 5. Covid-19-NMV getroffen werden.

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen ist verpflichtet, den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Heim verlassen haben, mindestens alle drei Tage einen Covid-Test anzubieten. Hierbei steht es den Bewohnern frei, (wohl je nach Verfügbarkeit) zwischen einem Antigentest oder PCR-Test zu wählen.

Jede Einrichtung iSd § 12 5. Covid-19-NotMV hat einen eigenen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und wirksam umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Covid-19-NMV zu enthalten:

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
- Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
- spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 18 Abs. 8 leg cit die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
- wirksame Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtender Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können,
- Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG,
- Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner,
- zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 7 leg cit, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Grundrechtseingriffe im Bereich von alten und hilfsbedürftigen Menschen besonders heikel sind. Die Verordnung sieht daher vor, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen dürfen.

Für **Krankenanstalten** gelten die genannten Bestimmungen sinngemäß.

Zusammenkünfte

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist **nur für folgende Zusammenkünfte zulässig**:

1. **unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können (Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen)
2. **Versammlungen** nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, (Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen)
3. Zusammenkünfte im **Spitzensport** gemäß § 15
4. **unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien**, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen)

5. **unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen**, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (**Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen**)
6. **unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz**, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (**Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen**)
7. **Begräbnisse** (**Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen**)
8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt (**bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen**)
9. **Proben und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung** ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen (**hier ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. „Orchesterangehörige“ (so der Analogieschluss zu § 11 Abs. 3) sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 8 Abs. 2 nicht ausgeschlossen werden können, Zusätzlich hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.**)
10. **Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken**, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, (**Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen**)
11. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen **Selbsthilfegruppen** (**Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen**)

Ausnahmen

Die Verordnung gilt – weitgehend ident zur bisherigen Rechtslage – nicht für

1. für - mit Ausnahme von § 16, § 18 Abs. 2 bis 4 sowie den §§ 19 bis 22 - **elementare Bildungseinrichtungen**, Tagesmütter bzw. -väter, **Schulen** gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur **außerschulischen Kinderbetreuung**,
2. für **Universitäten** gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, **Privathochschulen** gemäß dem Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, **Fachhochschulen** gemäß dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und **Pädagogische Hochschulen** gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen**,
4. für **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse)**, sofern sie nicht ohnehin von Z 3 erfasst sind und **keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen**,
5. für **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsgerichten**, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,

6. für **sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen**. Dennoch anwendbar sind folgende Bestimmungen
- a. Kunden haben eine Maske zu tragen haben sonstige Gebäudeteile ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zum Kundenbereich der Behörden und Gerichte zu betreten bzw. zu durchqueren;
 - b. Präferenz für Homeoffice, wenn dienstlich möglich
 - c. Mitarbeiter*innen dürfen den Arbeitsort nur mit einem gültigen 3G-Nachweis betreten, wenn am Arbeitsort physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können
 - d. beim Betreten von Arbeitsorten ist eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.
 - e. Wenn am Arbeitsort mehr als 51 Arbeitnehmer*innen tätig sind, ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen;

Die genannten Regelungen gelten – wie bereits aufgrund einer Rückmeldung der zuständigen Fachabteilung mitgeteilt wurde - für Bedienstete wie Mandatar*innen (Bürgermeister*innen/Stadtrats- bzw. Gemeindevorstands- und Gemeinderatsmitglieder gleichermaßen) im Rahmen von Sprechstunden gleichermaßen.

7. für Zusammenkünfte zur Religionsausübung.

Darüber hinaus gelten die bereits bekannten Ausnahmetatbestände betreffend Masken und Nachweise (wenn aus gesundheitlichen oder therapeutischen Gründen eine Maske nicht zugemutet werden kann, wenn ein 2,5G-Nachweis durch Verzögerungen nicht erbracht werden kann, gilt der 3G-Nachweis, wenn eine Testung infolge einer Behinderung oder demenziellen Erkrankung nicht möglich ist).

Datenverarbeitung

§ 20 5. Covid-19-NotMV schafft eine Rechtsgrundlage für den Dienstgeber, um bestimmte Daten etwa im Zusammenhang mit dem 3G-Nachweis am Arbeitsplatz zu verarbeiten. Konkret betrifft dies folgende taxativ aufgezählte Datenkategorien:

- Vor- und Nachname des Dienstnehmers,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist der Dienstgeber berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung beschränkt sich auf die aufgezählten Datenkategorien sowie auf den Zweck des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr. Weitere Daten dürfen zu diesem Zweck nicht verarbeitet werden. Die Verordnungsermächtigung betrifft lediglich das reine Abfragen dieser Daten. Die Speicherung dieser Daten (insb. von Test-, Genesungs- oder Impfnachweisen) ist unzulässig.

Empfehlungen für einen sicheren Amts- und Sitzungsbetrieb

Eingangs ist festzuhalten, dass Tätigkeiten der allgemeinen Vertretungskörper (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse) wie auch Tätigkeiten der Organe der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit für das Funktionieren des Staates von entscheidender Bedeutung sind. Ebenso ist diesen Bereichen gemein, dass (nennenswerte) Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Wesensmerkmale nur innerhalb der Schranken der Österreichischen Bundesverfassung möglich sind. Eingriffe in daran anknüpfende Rechte sind daher besonders sensibel.

Aus diesem Grund wurden diese Bereiche - von Interesse sind hier vor allem die Organe der Gemeinden und die Gemeindeverwaltung - mit wenigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ausgenommen (sofern nicht die jeweilige Hausordnung strengere Vorgaben vorsieht). Dies bedeutet jedoch nicht, dass alles, was nicht verboten ist, auch verantwortungsvoll ist. Angesichts der mehr als doppelt so hohen Anzahl an Infizierten im Vergleich zum Vorjahr und einer vergleichbaren Auslastung der Intensivkapazitäten empfehlen wir für einen sicheren Amts- und Sitzungsbetrieb:

Dienstbetrieb im Amt

- Dort, wo dies bei Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes möglich ist, wird - analog zur aktuellen Rechtslage lt. 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - auch eine Umstellung auf „**Homeoffice**“ empfohlen.
- Der **Parteienverkehr** sollte auf (wie auch in der aktuellen Verordnung textiert) nicht aufschiebbare Angelegenheiten beschränkt werden (Bürger dürfen den eigenen privaten Wohnbereich auch nur für derartige Behördentermine verlassen) und nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.
- Eine möglichst breite **Information der Bevölkerung** über die jeweils gewählte Vorgehensweise wird empfohlen.
- Im einem allfälligen **Präsenzbetrieb des Amtes** sollte sowohl bei Betreten allgemein zugänglicher Räumlichkeiten (Gängen, Toiletten, Teeküchen) und von Büros von Kolleg*innen eine **Maske** getragen werden.
- Bei **Verhandlungen** im Freien ist der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten und sollten jedenfalls bei Unterschreitung eines solchen eine Maske getragen werden.
An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen abgehaltenen Verhandlungen sollten im Sinne der Risikominimierung ungeachtet der genannten Ausnahmebestimmung weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden (Maskenpflicht und Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von zumindest zwei Metern, wo dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist).
- In Dienststellen, bei denen **Kundenkontakt überwiegend im Freien** (wie etwa Altstoffsammelstellen) stattfindet, sollte ebenfalls ein Sicherheitsabstand von zumindest einem Meter eingehalten werden und das Tragen einer Maske sichergestellt werden.

Es wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass der Amtsbetrieb aufrechtzuerhalten ist und auch Verfahrens- und Auflagefristen im Gegensatz zum Lockdown im Frühjahr 2020 weiterlaufen, Betriebsbeschränkungen und erhöhte Sicherheitsvorgaben jedoch - soweit möglich - als sinnvoll erachtet werden.

Sitzungen der Gemeindeorgane

§ 18 Abs. 1 Z 4 5. COVID-19 NotMV sieht eine Ausnahme für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, sofern sie nicht ohnehin von Z 3 erfasst sind und keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen, vor. Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse sind daher weiterhin grundsätzlich im Präsenzmodus möglich.

Explizit klargestellt ist in § 3 Abs 1 Z 6 nunmehr auch, dass die „*Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit*“ zulässig ist.

Angesichts der aktuellen Situation wird jedoch dringend empfohlen,

- bei solchen (notfalls) physisch abgehaltenen Sitzungen eine (FFP2-) **Maske auch während der jeweiligen Sitzung** zu tragen und dies auch der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen der Sitzungspolizei oder einer allfälligen Hausordnung klar zu kommunizieren.
- bei der Wahl der Sitzungsräumlichkeit wieder zumindest **10 m² pro Person** vorzusehen,
- die Zusammenkunft auf das unbedingt zur Willensbildung notwendige Maß zu beschränken,

- den in § 2 Abs 8 grundsätzlich vorgesehenen **Sicherheitsabstand von zumindest zwei Metern** einzuhalten und
- für eine gute, jedoch nicht per se gesundheitsgefährdende **Durchlüftung** zu sorgen.

Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO bis 31.12.2021 eine Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. In dringlichen Fällen sind darüber hinaus auch Umlaufbeschlüsse des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse möglich. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch einer einstimmigen Beschlussfassung.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant